



Landeshauptstadt

Hannover

Fachbereich
Recht und Ordnung
Allgemeine
Ordnungsaufgaben

Fachbereich Recht und Ordnung | Lainstraße 14 | 30159 Hannover

Dienstgebäude | Marienstraße 14 | 30171 Hannover

Bearbeitet von
Zimmer

TELEFON | 0511 168 |

FAX | 0511 168 | XXXXXX

Vormittlung | 0511 168 | 0

e-mail

Sprechzeiten | nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

18.09.2007

Mit Schreiben vom 06.06.2007 teilte uns das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport seine Rechtsauffassung zur Durchführung von öffentlichen Pokerveranstaltungen, die außerhalb der dafür zugelassenen Spielbanken durchgeführt werden, mit. Dieser Rechtsauffassung schließen wir uns an.

Um die Rahmenbedingungen für ein erlaubnisfreies Unterhaltungsspiel einzuhalten, sind künftig folgende Punkte zu beachten:

1. Es darf kein Spieleinsatz geleistet werden, der nicht ganz unerheblich ist (s. Punkt 7).
2. In Spielhallen ist zur Vermeidung der Förderung des Spielbetriebes die Durchführung von Poker- oder anderen Casinospiele nicht zulässig.
3. Die Spielteilnehmer und eventuelle Zuschauer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Ablauf der Veranstaltung und die Spielregeln müssen durch einen Spielplan festgelegt sein und der Ordnungsbehörde auf Anforderung vorgelegt werden.
5. Jeder Spielgast darf nur einmal an der Veranstaltung teilnehmen. Eine Mehrfachbeteiligung an Vorrunden muss unterbunden werden. Ein eventueller Kostenbeitrag muss für die gesamte Veranstaltung gelten.
6. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spielmarken o. ä.) an den Spieltischen unterbindet.
7. Finanzielle oder geldwerte Kostenbeiträge zu der Veranstaltung, z. B. Startgeld, Turnierbeiträge, Buy-In, Mindestverzehr, Verzehr Gutscheine mit Teilnahmeberechtigung u. ä., durch deren Bezahlung der Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme erhält, sind direkte oder versteckte Einsätze und dürfen daher die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 15,- Euro nicht überschreiten.
8. Jeder Spieler erhält eine einheitliche Anzahl von Spielmarken o. ä. für die Teilnahme an der Veranstaltung. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt Spielmarken nachgekauft werden können („Rebuy“). Es darf auch kein Markt für Spielmarken o. ä. (z. B. Restmarken von ausgeschiedenen Spielern) entstehen. Es ist deshalb notwendig, dass die Marken eindeutig gekennzeichnet werden.
9. Ausgelobte Preise dürfen auch von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Der Hauptpreis darf einen Verkehrswert von maximal 60,- Euro nicht übersteigen. Jede gewinnberechtigte Person darf nur einen Preis erhalten. Es ist zulässig, darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben. Es darf jedoch nicht für unerlaubtes Glücksspiel geworben werden. Auch die Auslobung einer Zugangsberechtigung zu einem – von der Veranstaltung unabhängig zu beurteilenden – Glücksspiel (z. B. Wild Card für ein weiteres Turnier oder Buy-In für eine Spielbank) ist unzulässig.
10. Der Veranstalter sollte zum Schutz der Spieler auf die mögliche Suchtgefahr von Glücksspielen hinweisen.

Öffentliche Pokerveranstaltungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind nicht genehmigungsfähig und können den Tatbestand des strafbaren Glücksspiels i. S. d. § 284 des Strafgesetzbuches erfüllen.